

Aufgrund der Verschärfung der Maßnahmen durch den Bundesrat haben Bildungsdirektion und Volksschulamt des Kantons Zürich die Vorgaben für den Schulbetrieb angepasst.

Diese gelten ab Montag, 2. November 2020.

Der EVU passt sich selbstverständlich den Richtlinien der Schule an.

Deshalb gilt auch für uns **ab sofort**:

- Maskentragpflicht für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem Schulareal, in den Schulhäusern und im Schülerclub gilt nun zusätzlich auch während des Unterrichts auf allen Schulstufen.
Deshalb ist nun auch im Bärlihuus, im ELKI-Turnen und in den Waldgruppen Maskenpflicht für die Leiterinnen angesagt.
- Im ELKI-Turnen kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Die Leiterin und die Begleitperson der Kinder, müssen während dem Turnen eine Maske tragen.
- Die Leiterinnen essen nicht zusammen mit den Kindern. Die Kinder werden während ihrer Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf begleitet. Die Leiterinnen essen ihren Znüüni vor- oder nach den Kindern und helfen den Kindern danach am Tisch mit Maske. Wenn die Leiterinnen Znüüni essen etc. kann die Maske abgelegt werden. Der Mindestabstand von 1,5 m muss zu anderen Erwachsenen eingehalten werden.
- Wenn in pädagogischen Schlüsselsituationen, wie z.B. beim Erzählen einer Geschichte, ein Abstand von 1.5 m konsequent eingehalten werden kann, muss keine Hygienemaske getragen werden. Singen stellt ein erhöhtes Risiko für die Verbreitung des Virus dar. Singkreise sollten deshalb höchstens im Freien stattfinden.
- Die Mitarbeitenden halten während ihrer Mahlzeiten und Pausen untereinander und zu anderen Personen immer einen Abstand von 1.5 m ein.
- Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- Wenn ein Abstand von 1.5 m nicht konsequent eingehalten werden kann, tragen an Anlässen, wie z.B. Elternabenden, Weiterbildungen, Teamsitzungen alle anwesenden Personen ab 12 Jahren, ausser die in der Institution betreuten Kinder, eine Hygienemaske. Auf Apéros oder Ähnliches wird verzichtet.
- Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause.

Isolations- und Quarantänemassnahmen

- Mitarbeitende sowie Kinder, welche typische Krankheitssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation.
- Wird eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv auf Covid-19 getestet, bleibt auch das Kind zu Hause, ausser der kantonsärztliche Dienst ordnet ein anderes Vorgehen an.

Auftreten von Krankheitssymptomen in der Spielgruppe

- Wenn ein Kinder in der Spielgruppe starken Husten hat, werden die Eltern kontaktiert und diese müssen das Kind abholen.

Auftreten von Covid-19-Erkrankungen in der Spielgruppe, Waldspielgruppe oder im ELKI - Turnen

- Der Elternverein ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- Das erkrankte Kind oder die erkrankte Leiterin begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- Der Elternverein informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Leiterin an Covid-19 erkrankt ist, dies stets unter der Einhaltung des Datenschutzes, es werden gegen außen keine Namen genannt!
- Weder die Leiterin noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- Durch die neu erlassene Maskenpflicht für die Leiterinnen in allen Gruppen, ist die Infektionsgefahr noch geringer und wir können den Richtlinien des BAG folgen, dass nur Kinder von im gleichen Haushalt lebende Person, welche positiv auf Covid-19 getestet wurden in Quarantäne müssen und alle anderen nicht. So kann der normale Betrieb aufrechterhalten bleiben.

Uitikon Waldegg, 02.November 2020